Terminsbestimmung 9 K 25

Amtsgericht Cloppenburg

Beschluss

Terminbestimmung

9 K 25/22 14.02.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 19. Juli 2024, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Burgstr. 9, 49661 Cloppenburg, Saal 6, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Barßel Blatt 7545 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
4	Barßel	24	58/2	Landwirtschaftliche Fläche, Lohwost	35653
	Barßel	24	59	Landwirtschaftliche Fläche, Lohwost	37908
	Barßel	24	60	Landwirtschaftliche Fläche, Lohwost	3989

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.06.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 620.000,00 € (Gesamtwert)

Die Einzelwerte der jew. ½ Miteigentumsanteile wurden auf 310.000,00 € festgesetzt.

Detaillierte Objektbeschreibung: Unbebautes Grundstück, welches als Ackerland genutzt wird. Das Grundstück besitzt eine direkte Zuwegung über die westlich verlaufende Straße „Erlenstraße“ sowie die nordöstlich verlaufende Straße „Kammersand“.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-cloppenburg.niedersachsen.de

Heiser
Rechtspflegerin